



## Neue Pflichten für Betreiber von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern

Am 19. Juli 2017 wurde die neue Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 42. BImSchV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2017, Teil I, S. 2379) verkündet.

### Warum wurde die Verordnung erlassen?

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren, die beim Einatmen bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar mit Todesfolge führen können.

Legionellen sind natürlich vorkommende Wasserbakterien, die aus der Umwelt in geringen Konzentrationen in technische Wassersysteme gelangen. Unter für sie günstigen Bedingungen können sie sich in diesen Systemen stark vermehren. Soweit über Wasserdampf Aerosole aus diesen Systemen in die Umgebungsluft austreten können, besteht das Risiko, dass Legionellen in die Außenluft getragen werden und somit zu einer gesundheitlichen Gefährdung in der Umgebung dieser technischen Systeme führen können. Rückkühlwerke gelten im Zusammenhang mit Legionellose-Epidemien als häufigste Infektionsquelle.

Vor dem Hintergrund mehrerer eingetretener Legionellose-Ausbrüche aus technischen Wassersystemen in Deutschland in den letzten Jahren hat der Gesetzgeber nunmehr bundesweit eine Verordnung verabschiedet, mit der die Anwendung des Standes der Technik sowie unmittelbar anwendbare technische und organisatorische Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb von betroffenen technischen Wassersystemen, wie Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider verbindlich geregelt werden sollen. Die Verordnung orientiert sich u.a. an den VDI-Richtlinien 2047 Blatt 2 (Verdunstungskühlanlagen), 2047 Blatt 3 - Entwurf (Kühltürme) und VDI 3679 Blatt 1 (Nassabscheider).

Ziel ist es, Gefahren zu verhindern sowie die Auswirkungen dennoch eintretender nicht ordnungsgemäßer Betriebszustände zu mindern und somit das gesundheitliche Risiko für die Bevölkerung zu minimieren.

### Für welche Anlagen gilt die Verordnung?

Unter den Anwendungsbereich der neuen Verordnung fallen somit sowohl kleine Anlagen, die z.B. der Kühlung von Gebäuden wie Hotels, Veranstaltungsräumen oder Rechenzentren dienen als auch Kühlsysteme und Nassabscheider industrieller Anlagen. Die Verordnung regelt, wie entsprechende Anlagen zu betreiben und zu überwachen.

### Was regelt die Verordnung?

Im Mittelpunkt der Verordnung steht die Überwachung der Anlagen und Dokumentation im Rahmen der Betreiberverantwortung. Sollten im Rahmen der Eigenüberwachung durch den Betreiber erhöhte Legionellenbefunde festgestellt werden, so sind diese der zuständigen Behörde zu melden (Informationspflicht), um frühzeitig Gefahrenabwehrmaßnahmen ergreifen zu können.

Eine Anzeige von Bestands- und Neuanlagen gegenüber der zuständigen Behörde (Anzeigepflichten) ist vorgesehen, um den Aufbau eines Anlagenkatasters zu ermöglichen. Auf dieses Anlagenkataster soll im Fall eines erneuten Legionellen-Ausbruchs zur Ursachenermittlung zugegriffen und die Recherche nach möglichen Ausbreitungsquellen beschleunigt werden.

### Was haben Betreiber zu beachten?

Die Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft (**am 19. August 2017**). Abweichend davon treten die Anzeigepflichten für Neu- bzw. Bestandsanlagen sowie Änderungen, Stilllegungen und Betreiberwechsel gemäß § 13 in Verbindung mit § 20 der Verordnung zwölf Monate nach der Verkündung und somit erst am **19. Juli 2018** in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt ist die jeweilige Anlage der zuständigen Behörde binnen eines Monats (also **bis zum 19. August 2018**) anzuzeigen.

Derzeit wird für die Erstellung und Entgegennahme der Anzeigen ein elektronisches System auf Basis einer Web-Anwendung entwickelt. Sobald die Web-Anwendung zur Verfügung steht, wird für Nordrhein-Westfalen eine Regelung erlassen werden, wonach der elektronische Weg für die Anzeige zu nutzen ist (vgl. § 17 der 42. BImSchV). Die Web-Anwendung soll zum Inkrafttreten der Anzeigepflicht im Internet zur Verfügung stehen. Vor dem 19. Juli 2018 bei der zuständigen Behörde eingegangene Anzeigen entfalten keine Geltung.

Die Verordnung verpflichtet Betreiber zur Durchführung wiederkehrender Laboruntersuchungen des Nutzwassers (§§ 4 und 7). Soweit noch keine Erstuntersuchung durchgeführt worden ist, hat dies bis zum **16. September 2017** zu erfolgen (§ 3 Abs. 7).

Sollten bei einer Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen eine Überschreitung des Maßnahmenwertes festgestellt werden, so ist die zuständige Behörde zu informieren (§ 10). Diese Sofortmeldung hat bis auf Weiteres telefonisch und zusätzlich in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Behörde elektronisch (per einfacher Mail) oder schriftlich zu erfolgen. Die innerhalb einer Frist von vier Wochen erforderliche Folgemeldung hat elektronisch (per einfacher Mail) oder schriftlich zu erfolgen.

Weitere Fristen ergeben sich u.a. aus den regelmäßig durchzuführenden Sachverständigenprüfung (frühestens **ab 19. Aug. 2019**, § 14).

### **Welche Labore können die Untersuchungen durchführen?**

Laboruntersuchungen sind durch akkreditierte Laboratorien durchführen zu lassen. Bei der Auswahl eines Prüflabors ist darauf zu achten, dass die Akkreditierung nicht nur die Matrix „Trinkwasser“ sondern auch die Matrix „Kühlwasser“ oder „Waschwasser“ umfasst. Akkreditierte Laboratorien sind in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) aufgelistet ([www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierter-stellen](http://www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierter-stellen)).

Eine Liste geeigneter Labore, die erfolgreich an dem durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) durchgeführten Ringversuch „Legionella spp. in Abwasser“ teilgenommen haben, kann der Internetseite des LANUV unter folgendem Link entnommen werden: [www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/wasserbuertige-krankheitserreger/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/wasserbuertige-krankheitserreger/)

### **Welche Behörde ist zuständig?**

Die Zuständigkeit ist in der Zuständigkeitsverordnung Technischer Umweltschutz (ZustVU) geregelt. Nach der Grundzuständigkeit sind für den Vollzug sachlich die **Unteren Umweltschutzbehörden bei den Kreisen und Kreisfreien Städten** zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 3 ZustVU). Für Bestimmte Industrieanlagen, wie z.B. Kraftwerke oder Chemieanlagen, sind die **Oberen Umweltschutzbehörden bei den Bezirksregierungen** zuständig (§ 2 i. V m. Anhang I ZustVU).

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies für Anlagenbetreiber, dass für den Vollzug der 42. BImSchV diejenige Umweltschutzbehörde zuständig ist, die bereits vor dem Inkrafttreten der 42. BImSchV die immissionschutzrechtliche Zuständigkeit für den Betreiber hatte. Sollten Zweifelsfragen bestehen, sollten Betreiber sich zunächst an die **Untere Umweltschutzbehörde** wenden.

### **Weitere Informationen:**

MULNV NRW:

[www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-wasser/legionellen/](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-wasser/legionellen/)

LANUV NRW:

[www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/wasserbuertige-krankheitserreger/](http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/abwasser/wasserbuertige-krankheitserreger/)

Text der 42. BImSchV:

[http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl117s2379.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2379.pdf)